

Verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Beschilderung Tiergartenstraße während der Fertigerschließung der Neubaugebiete „Ober der Schlade II“ und „Auf den Hähnen“

Der Ortsgemeinderat von Wallmenroth hat beschlossen, dass der Baustellenverkehr für die Fertigerschließung der oben genannten Baugebiete der Baustellenverkehr **ausschließlich** über die Gemeindestraßen Dasbergstraße und Tiergartenstraße erfolgen soll. Zur Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird in der Tiergartenstraße in Wallmenroth beidseitig ein beschränktes Haltverbot erforderlich.

Unter Bezugnahme auf § 45 StVO i.V.m. § 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), in der z.Z. geltenden Fassung wird folgendes angeordnet:

Für die Tiergartenstraße wird im Teilbereich von der Dasbergstraße bis zu Einmündung der Friedhofstraße für die Dauer der Baumaßnahme (voraussichtlich vom 26.05.2015 bis 30.11.2015 beidseitig ein eingeschränktes Haltverbot mit VZ 286 angeordnet.

i. A.

Konrad Klein

Durchschrift:

- Polizeiinspektion Betzdorf
- Fachbereich III Bauen
- Fachbereich Verbandsgemeindewerke
- Ortsgemeinde Wallmenroth
- Rettungsleitstelle Montabaur
- Bauhof Wallmenroth mit der Bitte um Ausführung der verkehrsbehördlichen Anordnung

z.d.A.